

Bundessozialgericht
Az.: 11/7 RLw 23/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. März 1971

RegObSekretär
als UrkBeamter
der Geschäfts-
stelle

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat in der
Sitzung am 9. Februar 1971 ohne mündliche Verhand-
lung durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender - ,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i ,
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

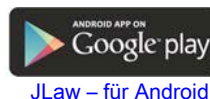
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
11. September 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1895 geborene Kläger bewirtschaftete von 1923 bis zur Übergabe an seinen Sohn im April 1963 ein landwirtschaftliches Unternehmen, das aus 2,28 ha Eigenland und etwa 9 ha Pachtland bestand. Das Eigenland und die Wohn- und Wirtschaftsgebäude lagen in dem deutschen Gebiet, das nach dem 2. Weltkrieg unter niederländischer Verwaltung stand und durch den deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag vom 8. April 1960 (BGBl 1963 II, 458) wieder der Bundesrepublik eingegliedert wurde (Selfkant); das Pachtland befand sich auf niederländischem Gebiet.

Durch Bescheid vom 29. November 1965 lehnte die Beklagte den im August 1963 gestellten Altersgeldantrag ab, weil das Unternehmen des Klägers keine Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) gebildet habe; das Eigenland habe bei einem Hektarsatz von 926,-- DM nur einen Einheitswert von 2.111,28 DM und damit nicht die nach § 1 Abs. 4 GAL 1965 festgesetzte Mindesthöhe von 4.000,-- DM erreicht; das Pachtland dürfe wegen seiner Lage außerhalb der deutschen Grenzen bei Prüfung der Existenzgrundlage nicht berücksichtigt werden.

Das Sozialgericht (SG) Aachen verurteilte die Beklagte zur Gewährung des Altersgeldes ab Mai 1965 (Urteil vom 5. Mai 1966). Die Berufung der Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen zurück (Urteil vom 11. September 1968). Der Kläger erfülle die Anspruchsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 GAL 1965. Seine Unternehmertätigkeit im Selfkant gelte auf Grund der Sonder-



- 3 -

- 3 -

vorschrift des § 35 ab Oktober 1957 als Beitragszeit; er sei auch in den 25 Jahren vor der Unternehmensabgabe mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich des GAL liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 GAL gewesen, weil das niederländische Pachtland mitzuberücksichtigen sei. Alle landwirtschaftlichen Grundstücke eines Unternehmers mit gemeinsamen Wirtschaftsgebäuden bildeten nach § 32 GAL i.V.m. § 793 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ein einziges Unternehmen, das seinen Sitz am Ort der Wirtschaftsgebäude habe. Dieser Sitz sei auch für die Frage maßgebend, wo das Unternehmen liege. Zur Bekräftigung verwies das LSG auf Sozialversicherungsabkommen, die bei Grenzbetrieben an den Betriebssitz anknüpfen, auf Art. 13 Abs. 1 Buchst. d der EWG-VO Nr. 3 sowie die Entwicklung der Ein- und Ausstrahlungstheorie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Bayerisches LVA EuM 7, 234).

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Sie rügt "insbesondere" die unrichtige Anwendung des § 793 RVO; diese Vorschrift regle nicht die Erstreckung eines landwirtschaftlichen Unternehmens auf ein anderes Staatsgebiet. Nach der auch im Recht des GAL anwendbaren Ein- und Ausstrahlungstheorie dürften im Ausland liegende Unternehmensteile bei Feststellung der Existenzgrundlage nur dann mitberücksichtigt werden, wenn sie verhältnismäßig unbedeutend seien; das treffe hier nicht zu.

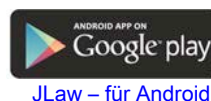
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Beide Beteiligte sind einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Von den in §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 GAL 1965 geforderten Anspruchsvoraussetzungen für das begehrte Altersgeld sind diejenigen unstreitig erfüllt, die nicht die Unternehmereigenschaft des Klägers zum Gegenstand haben. Fraglich ist dagegen, ob der Kläger überhaupt "landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 war" (§ 34 Abs.1), ob er während der 25 Jahre vor der Unternehmensabgabe mindestens 180 Kalendermonate "Unternehmer eines im Geltungsbereich des GAL liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 war" (§ 34 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. § 33 Abs. 1 c) und ob er in der Zeit von Oktober 1957 bis zur Unternehmensabgabe "in den Gebieten, die aufgrund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 in die Bundesrepublik eingegliedert worden sind, landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 war" (§ 35 Abs. 1). Die Antwort auf alle diese Fragen hängt davon ab, ob dabei das niederländische Pachtland mitberücksichtigt werden darf. Ist das zu bejahen, bestreitet auch die Beklagte nicht, daß das Unternehmen des Klägers alsdann eine Existenzgrundlage gebildet hat und der Kläger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 GAL 1965 in der Bundesrepublik bzw. im eingegliederten Gebiet (Selfkant) gewesen ist.

Der Senat stimmt dem LSG darin zu, daß das niederländische Pachtland mitberücksichtigt werden muß. Dabei braucht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

auf die Regelungen in Sozialversicherungsabkommen und der EWG-VO Nr. 3, die Arbeitnehmer betreffen, nicht eingegangen zu werden, zumal das LSG darin nur eine zusätzliche Stütze seiner Auffassung gesehen hat. Der Beklagten ist ferner einzuräumen, daß § 793 Abs. 2 RVO die Erstreckung eines landwirtschaftlichen Betriebes in mehrere inländische Gemeindebezirke, nicht in einen fremden Staat behandelt. Ebensowenig hilft hier aber auch die von der Rechtsprechung für die Sozialversicherung entwickelte Ein- und Ausstrahlungstheorie weiter (vgl. BSG 7, 257, 265; 17, 173, 177; 20, 69, 70); sie befaßt sich mit vorübergehenden Beschäftigungen und Beschäftigungsverhältnissen im Ausland, die hier nicht zu beurteilen sind.

Für die Lösung der Frage, ob zu einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des GAL auch ausländische Grundstücke gehören können, findet sich im GAL keine unmittelbare Antwort, weder in seinen Vorschriften noch in seinen Verweisungen. Von Bedeutung ist jedoch insofern, wovon nicht nur das LSG, sondern auch die Beklagte ausgeht, daß das GAL ersichtlich alle Grundstücke eines landwirtschaftlichen Unternehmers als Einheit behandelt. Das ergibt sich nicht nur daraus, daß § 32 GAL allgemein auf die Vorschriften des Dritten Buches der RVO und damit auch auf die Vorschrift des § 793 Abs. 1 RVO verweist und daß früher § 8 Abs. 1 GAL 1957 speziell auf die Vorschrift verwiesen hat (§ 963 RVO aF), die heute dem § 793 Abs. 1 RVO entspricht. Nach dieser Vorschrift gelten "die Grundstücke eines Unternehmers mit gemeinsamen Wirtschaftsgebäuden, die ein landwirtschaftliches Gesamtunternehmen bilden, als ein einziges Unternehmen". Die Notwendigkeit der Wertung aller Grundstücke eines Unternehmers als Einheit im GAL folgt aber noch mehr daraus, daß die von diesem Gesetz erfaßten landwirtschaftlichen Unternehmen eine Existenzgrundlage bilden müssen (§ 1 Abs. 3 und 4); das GAL unterwirft nämlich nur deren Unternehmer der Beitrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

pflicht und auch nur für sie bzw. für ihre Angehörigen sieht es Leistungen vor. Die Zusammenfassung räumlich getrennter Grundstücke zu einer Einheit zwingt dann allerdings weiter zu einer räumlichen Fixierung dieser Unternehmenseinheit, wenn es - wie hier - rechtlich darauf ankommt. Maßgebend ist dann nach dem GAL ersichtlich der Sitz des Unternehmens (vgl. § 17 Abs. 1), der sich zudem als natürlicher Anknüpfungspunkt anbietet. Der Sitz wird durch den Ort bestimmt, an dem "die gemeinsamen oder die seinen Hauptzwecken dienenden Wirtschaftsgebäude des Unternehmens liegen"; insofern enthält § 793 Abs. 2 RVO, der dies besagt, nur die Ausprägung eines weiterreichenden allgemeinen Gedankens. Diese Betrachtungsweise ergibt demnach, daß das landwirtschaftliche Unternehmen des Klägers das niederländische Pachtland umfaßt hat und daß sein Unternehmen als Ganzes, als Unternehmenseinheit, in der Bundesrepublik bzw. im eingegliederten Gebiet (Selfkant) gelegen ist.

Dieser Folgerung stehen das Territorialprinzip und völkerrechtliche Grundsätze schon deshalb nicht entgegen, weil der rechtlich erhebliche Anknüpfungspunkt im Inland liegt. Nicht das niederländische Pachtland als solches ist Gegenstand daraus hergeleiteter Rechte und Pflichten, vielmehr ist es das Unternehmen als Ganzes, das im Inland zu lokalisieren ist. Daß diese Lokalisierung nicht auf Willkür beruht, ist bereits dargelegt. Zur Verdeutlichung des Schwerkrafts im Inland hat das LSG hier überdies festgestellt, daß alle mit der Landwirtschaft des Klägers zusammenhängenden Fragen im wesentlichen in Deutschland abgewickelt worden sind.

Zu erwägen bleibt allerdings, ob das GAL etwa seinem Sinn und Zweck nach oder aus allgemeinen gesetzgeberischen Über-

- 7 -



- 7 -

legungen die Einbeziehung ausländischer landwirtschaftlicher Grundstücke bei der Feststellung von Unternehmensgrößen und bei der Prüfung der Existenzgrundlage verbietet. Dafür hat der Senat keinen überzeugenden Anhalt gefunden. Er hält es im Gegenteil für wesentlich, daß das GAL die Personen gegen die Risiken des Alters schützen will, die im Gebiet der Bundesrepublik ihre berufliche Existenz in landwirtschaftlichen Unternehmen bestimmter Größe finden bzw. gefunden haben. Zu diesen Personen ist auch der Kläger zu rechnen.

Der Senat hält deshalb den Anspruch des Klägers für berechtigt und die Revision der Beklagten für unbegründet. Daß der Kläger aus der niederländischen Sozialversicherung eine Altersrente erhält, ist für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)